



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION XI
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

Brüssel, Oktober 2010
TAXUD/C/1

Die Mehrwertsteuer in der Europäischen Gemeinschaft
MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten,
Informationen für Behörden,
Unternehmer,
Informationsnetze usw.

Hinweis

In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.

Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.

LITAUEN

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER	4
SCHWELLENWERTE	5
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	7
RECHNUNGEN	8
VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG	8
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	8
RECHNUNGSINHALT	10
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	12
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN.....	14
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	15
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	16
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	17
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN	18
PFLICHTEN BEI DER EINFUHR	19
VERWALTUNGSPFLICHTEN.....	20
VORSTEUERABZUG.....	21

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Finanzbehörde beim Finanzministerium der Republik Litauen
(Valstybinė mokesčių inspekcija prie Finansų ministerijos)
Vasario 16-osios g. 15
LT-01514 Vilnius

Tel.: + 370 5 255 3190

Fax: + 370 5 212 56 04

E-Mail: vmi@vmi.lt

2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Website des Finanzamts der Republik Litauen: www.vmi.lt

Auf der Website können u.a. folgende Informationen abgerufen werden: Steuerrechtliche Vorschriften, Erläuterungen zur MwSt, Formulare für Steuererklärungen, Antragsformular für die Anmeldung/Abmeldung ausländischer juristischer Personen als Steuerpflichtige, Antragsformular für die Eintragung in das Mehrwertsteuerregister /Abmeldung als Mehrwertsteuerpflichtiger, Auskünfte über im Mehrwertsteuerregister eingetragene bzw. abgemeldete Steuerpflichtige, Informationsverzeichnis des Steuerauskunftsentrums. Der größte Teil der Informationen liegt nur in Litauisch vor, teilweise kann man aber auch Informationen auf Englisch finden.

3. WO SIND DIE NATIONALEN RECHTS UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die litauischen MwSt-Vorschriften sind auf der Website der Finanzbehörde www.vmi.lt oder auf der des Parlaments der Republik Litauen www.lrs.lt abrufbar. Die Rechtsvorschriften sind in der Regel nur in litauischer Sprache verfügbar, einige liegen jedoch auch auf Englisch vor, z. B. das Mehrwertsteuergesetz.

In englischer Sprache sind auch die Vorschriften für das Ausfüllen des Antragsformulars FR0445 verfügbar, mit dem ausländische, nicht in der EG ansässige Steuerpflichtige MwSt-Erstattungen beantragen können und das durch die Verfügung Nr. 339 der Finanzbehörde beim Finanzministerium der Republik Litauen vom 25. November 2002 genehmigt wurde. Ebenfalls in englischer Sprache verfügbar sind die Vorschriften für das Ausfüllen des Formulars FR0227 zur Anmeldung/Abmeldung ausländischer juristischer Personen als Steuerpflichtige (im Folgenden: Formular FR0227), das durch die Verfügung Nr. VA-52 der Finanzbehörde beim Finanzministerium der Republik

Litauen vom 14. Juni 2005 genehmigt wurde. Das Formular FR0227 liegt auf Litauisch und Englisch vor.

MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

Eine MwSt-Registrierung ausländischer Unternehmer ist in folgenden Fällen vorgeschrieben:

- Der ausländische Unternehmer beginnt damit, in Litauen Umsätze aus der Lieferung von Gegenständen und/oder der Erbringung von Dienstleistungen zu erzielen. Die Pflicht zur Registrierung für Mehrwertsteuerzwecke besteht ab dem Beginn der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Steuerpflichtige, die ausschließlich steuerbefreite oder zum Nullsatz besteuerte Umsätze aus der Lieferung von Gegenständen oder aus Dienstleistungen bewirken oder nur Gegenstände liefern oder Dienstleistungen erbringen, die nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, oder für die die Mehrwertsteuer vom Erwerber geschuldet wird, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen; dies gilt nicht für Steuerpflichtige, die Umsätze im innergemeinschaftlichen Handel, mit der Ausfuhr von Waren oder mit Waren, die der Zollaufsicht unterliegen, bewirken, oder für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen (Erwerb von Dienstleistungen, die ausländische Steuerpflichtige in Litauen erbringen).

- Der ausländische Unternehmer bewirkt in Litauen Umsätze aus der Lieferung von Gegenständen oder aus Dienstleistungen, für die keine Pflicht zur Registrierung für Mehrwertsteuerzwecke besteht, erwirbt aber Gegenstände in einem anderen Mitgliedstaat, und der Gesamtwert der erworbenen Gegenstände (ausgenommen neue Fahrzeuge oder verbrauchsteuerpflichtige Waren) übersteigt in einem Kalenderjahr 35 000 LTL (dies gilt nicht, wenn der Unternehmer die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Gegenstände sofort an einen Mehrwertsteuerpflichtigen liefert, der die Mehrwertsteuer auf diese Gegenstände zu berechnen und zu ermitteln hat, wenn er Gegenstände erwirbt, die in Litauen nicht mit der Mehrwertsteuer belegt werden, oder wenn er Anspruch auf die Rückerstattung der auf die erworbenen Gegenstände entrichteten Mehrwertsteuer hat).

- Unternehmer, die Gegenstände (aus einem anderen Mitgliedstaat) an Personen liefern und verkaufen, die in Litauen nicht für MwSt-Zwecke registriert sind, müssen sich in das MwSt-Register eintragen lassen, wenn der Wert der Gegenstände im Kalenderjahr 125 000 LTL übersteigt (Versandhandel). Dieser Schwellenwert gilt nicht für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die im Versandhandel nach Litauen geliefert werden.

5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWILLIG REGISTRIEREN LASSEN?

Wird die MwSt von dem Kunden in Litauen geschuldet, da die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft greift, so ist der Lieferant nicht verpflichtet, sich in Litauen für MwSt-Zwecke registrieren zu lassen.

6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Ausländische Unternehmer, die sich in Litauen für MwSt-Zwecke registrieren lassen müssen, haben die Registrierung bei dem zuständigen Distriktfinanzamt zu beantragen, bei dem sie als Steuerpflichtige registriert worden sind oder registriert werden.

Angaben über die zuständigen Distriktfinanzämter (Anschriften, Telefon, Fax, E-Mail u. a.) finden Sie auf der Website der Finanzbehörde unter www.vmi.lt > VMI > Aptarnavimas (Service).

7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE

Das Verfahren zur Registrierung für Mehrwertsteuerzwecke ist in den Vorschriften zur Anmeldung/Abmeldung ausländischer juristischer Personen als Steuerpflichtige festgelegt, die durch die Verfügung Nr. 178 der Finanzbehörde beim Finanzministerium der Republik Litauen vom 26. Januar 2002 genehmigt wurden (Amtsblatt "Žinios", 2002, Nr. 66-2744; 2008, Nr. 89-3594).

Zur MwSt-Registrierung und zum Erhalt einer MwSt-Nummer sind die Antragsformulare für die Eintragung in das Steuerregister sowie die Eintragung in das Mehrwertsteuerregister auszufüllen und beim zuständigen Distriktfinanzamt einzureichen. Für juristische Personen sind die Formulare FR0227 sowie FR0388, für natürliche Personen die Formulare FR0224 und FR0389 vorgesehen. Die Formulare sind bei den Distriktfinanzämtern erhältlich oder auf der Website www.vmi.lt abrufbar.

SCHWELLENWERTE

8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexI.pdf

9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexI.pdf

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?

Ausländische Unternehmer, die nicht in der EG ansässig sind, müssen sich für Mehrwertsteuerzwecke über den Sitz ihrer Niederlassung in Litauen und im Fall von mehreren Niederlassungen über eine dieser Niederlassungen registrieren lassen. Hat der Unternehmer keine Niederlassung in Litauen, muss er einen Steuervertreter bestellen.

11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Vorschriften und Anforderungen für die Bestellung des Steuervertreters eines ausländischen Unternehmers, der nicht in der EG ansässig ist, sind durch die Verfügung Nr. 221 der Finanzbehörde beim Finanzministerium der Republik Litauen vom 20. Juli 2002 genehmigt worden (Amtsblatt „Žinios“, 2002, Nr. 70-2925, 2004, Nr. 459-2092).

Steuervertreter kann eine in der Republik Litauen steuerpflichtige Person werden, vorausgesetzt:

- a) sie ist bereits seit über drei Jahren in Litauen als mehrwertsteuerpflichtig registriert. Diese Frist gilt nicht für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Rechtsanwälte;
- b) sie ist als Jurist, Buchhalter, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater tätig;
- c) sie war in den vergangenen 12 Monaten mit der Zahlung fälliger Steuern an den Staat und/oder Stellen, denen MwSt-Einnahmen durch die Finanzbehörde zugewiesen werden, und an die Staatliche Sozialversicherung nicht im Rückstand;
- d) sie hat in den vergangenen 12 Monaten nicht gegen Zollvorschriften verstoßen; und
- e) sie hat auch nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen.

Ausländische Unternehmer, die nur im Rahmen internationaler Ausstellungen Umsätze bewirken möchten, können auch den für MwSt-Zwecke registrierten Organisator der Ausstellung als Steuervertreter bestellen. Unternehmer, die Handel auf Kommissionsbasis betreiben, können den für MwSt-Zwecke registrierten Kommissionär als Steuervertreter bestellen.

12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Ein Steuervertreter in Litauen muss die MwSt auf die von dem ausländischen Unternehmer gelieferten oder erworbenen Waren und (oder) erbrachten oder in Anspruch genommenen Dienstleistungen ermitteln und die zu zahlende MwSt an den Staat abführen. Außerdem muss er die Mehrwertsteuererklärungen im Namen des ausländischen Unternehmers einreichen.

Der Steuervertreter und der ausländische Unternehmer haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der mehrwertsteuerlichen Pflichten.

13. WAS GESCHIEHT, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?

Einem ausländischen Unternehmer, der in Litauen keinen Steuervertreter bestellt, wird die Registrierung für MwSt-Zwecke verweigert.

Ist ein ausländischer Unternehmer, der in Litauen Warenlieferungen bewirkt und (oder) Dienstleistungen erbringt, in Litauen nicht für MwSt-Zwecke registriert, so muss der Empfänger der Waren und (oder) Dienstleistungen (ausgenommen natürlicher Personen) die MwSt ermitteln und an den Staat abführen.

14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Zur Stellung eines Antrags auf MwSt-Registrierung ist keine Bankbürgschaft/Sicherheitsleistung erforderlich.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?

In der EU ansässige Unternehmer können sich entweder direkt oder über einen Steuervertreter für MwSt-Zwecke registrieren lassen. Entscheiden sie sich, einen Steuervertreter zu bestellen, gelten für sie dieselben Regelungen wie für nicht in der EU ansässige Unternehmer.

16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Siehe Antwort auf Frage 11.

17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Siehe Antwort auf Frage 12.

18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH IST?

Zur Registrierung für Mehrwertsteuerzwecke ist keine Bankbürgschaft/Sicherheitsleistung erforderlich.

RECHNUNGEN

VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSSTELLUNG

19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?

Die Rechnungsstellung wird durch folgende Rechtsvorschriften geregelt:

- Beschluss Nr. 780 der Regierung der Republik Litauen vom 29.05.2002,
- Art. 78, 79 und 80 des MwSt-Gesetzes

Diese Dokumente sind auf der Website des Finanzamts www.vmi.lt oder des Parlaments der Republik Litauen www.lrs.lt einsehbar.

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

Gemäß dem litauischen MwSt-Gesetz müssen mehrwertsteuerpflichtige Personen in folgenden Fällen Rechnungen für Steuerzwecke ausstellen:

- für an andere steuerpflichtige oder nichtsteuerpflichtige juristische Personen gelieferte Waren und erbrachte Dienstleistungen. Wenn der Lieferant nicht in der Republik Litauen steuerpflichtig ist, gilt diese Vorschrift nur für diejenigen Waren und Dienstleistungen, die im Landesinnern geliefert (erbracht) worden sind;
- für Warenlieferungen, die gemäß Art. 12 Abs. 3 MwSt-Gesetz besteuert werden (Versandhandel) ;
- für Warenlieferungen, die gemäß Art. 49 MwSt-Gesetz besteuert werden (Warenlieferungen in einen anderen Mitgliedstaat);
- in bestimmten Fällen für erhaltene Vorauszahlungen;
- bei privater Nutzung der Waren oder Dienstleistungen;
- für Waren/Dienstleistungen im Rahmen der Schaffung langfristiger Sachanlagen des Steuerpflichtigen;
- in bestimmten Fällen bei Leistung von Vermögenseinlagen durch juristische Personen, bei Übergabe von Eigentumsobjekten aufgrund der Reorganisation juristischer Personen, bei Übergabe von Gebäuden (Bauobjekten) nach der Generalüberholung.

Unternehmer, die nicht für MwSt-Zwecke registriert sind, müssen für innergemeinschaftliche Lieferungen von Neufahrzeugen stets eine Rechnung für Steuerzwecke ausstellen.

Unternehmer, die in Litauen für MwSt-Zwecke registriert sind, müssen außerdem stets eine Rechnung für Steuerzwecke bei Warenverkäufen an natürliche Personen ausstellen, wenn die Waren in Litauen verkauft werden (außer bei Ausstellung von Kassenbelegen, Quittungen für Warenverkäufe (Dienstleistungen), Fahrausweisen für Beförderungsleistungen, Ausstellung von Versicherungsurkunden (Policen) als Beleg für ein bestehendes Versicherungsverhältnis sowie in anderen durch die Rechtsvorschriften geregelten Fällen).

21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?

Wenn sich nach der erfolgter Vereinbarung einer Warenlieferung oder Erbringung von Dienstleistungen im Nachhinein der steuerbare Wert und (oder) die Menge (der Umfang) der zu liefernden Waren bzw. Dienstleistungen ändert, Preisnachlässe gewährt werden, Waren (oder ein Teil dieser) zurückgegeben werden, auf die Waren bzw. Dienstleistungen (oder einen Teil dieser) verzichtet wird oder sich der durch den Käufer (Kunden) zu zahlende Betrag ändert, muss die Person, die das ursprüngliche Belegdokument ausgestellt hat, eine Gutschrift ausstellen.

Nach Absprache der Seiten kann die Rückgabe von Waren oder der Verzicht auf Dienstleistungen auch durch eine vom Käufer (Kunden) ausgestellte Lastschrift verrechnet werden, wenn er mehrwertsteuerpflichtig ist.

Eine Gutschrift (Gutschriftrechnung) muss alle erforderlichen Angaben enthalten. Auf dieser muss auch vermerkt sein, dass es sich um eine Gutschriftrechnung handelt, es ist (sofern möglich) auf die korrigierte Rechnung (Datum und Nummer) zu verweisen und der Grund der Rechnungskorrektur anzugeben.

22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?

Rechnungen sind sofort nach der Warenlieferung oder erbrachten Dienstleistung auszustellen. Rechnungen für langfristige Leistungen (z.B. Telekommunikation, Miete) langfristige Bereitstellung von Strom, Gas oder anderen Energiearten sind spätestens bis zum 10. Tag des auf die Warenlieferung oder Dienstleistung folgenden Monats auszustellen.

23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Periodische Rechnungen (Zusammenfassende Rechnungen über alle in einem bestimmten Zeitraum erfolgten Umsätze aus der Lieferung von Gegenständen oder aus Dienstleistungen) können im Kraftstoff Einzelhandel (für verkaufte Kraftstoffe und/oder sonstige Waren sowie Dienstleistungen) ausgestellt werden. Rechnungen dieser Art sind spätestens bis zum 10. Tag des auf die Lieferung oder Dienstleistung folgenden Monats auszustellen.

Banken und andere Kreditinstitute, die mehrwertsteuerfreie Dienstleistungen erbringen, sind berechtigt, spätestens bis zum 10. Januar des auf die mehrwertsteuerfreien Finanzleistungen folgenden Jahres eine zusammenfassende Rechnung für die in einem Kalenderjahr erbrachten Dienstleistungen auszustellen.

24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?

Rechnungen über Gegenstände oder Dienstleistungen, die für den privaten Bedarf des Mehrwertsteuerpflichtigen bestimmt sind, müssen nur vereinfachte Angaben enthalten, und für sämtliche im Steuerzeitraum bewirkten Lieferungen oder Dienstleistungen kann eine zusammenfassende Rechnung ausgestellt werden.

Rechnungen für Steuerzwecke können auch vom Kunden ausgestellt werden, wenn Erwerber und Lieferer dies im Voraus vereinbaren. Eine solche Vereinbarung muss schriftlich erfolgen. Sie muss das Einverständnis (die Vollmacht) des Lieferers enthalten, dass der Erwerber die Rechnungen im Namen des Lieferers ausstellt. Außerdem ist in der Vereinbarung anzugeben, dass der Lieferer zustimmt, für bestimmte, in der Vereinbarung ausgewiesene Gegenstände und Dienstleistungen die Rechnungen nicht selbst auszustellen, sondern die Rechnungen des Erwerbers anzuerkennen.

25. GELTEN SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?

Nein.

RECHNUNGSINHALT

26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?

Bewirkt ein in Litauen eingetragener Steuerpflichtiger Lieferungen von Gegenständen oder erbringt er Dienstleistungen in Litauen, ist er verpflichtet, die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers bzw. Dienstleistungsempfängers anzugeben (falls dieser ein Steuerpflichtiger ist). Liefert ein in Litauen eingetragener Steuerpflichtiger Gegenstände an einen Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat, muss er die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers nur in dem Fall angeben, dass sie ihm von diesem mitgeteilt wurde.

27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?

Rechnungen für Mehrwertsteuerzwecke müssen folgende Angaben enthalten:

- das Datum, an dem die Gegenstände geliefert werden oder die Dienstleistung erbracht wird, sofern dieses Datum nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist, oder das Datum, an dem die Vorauszahlung geleistet wird, sofern dieses Datum nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist;

- die Nummer und Seriennummer der Rechnung für Mehrwertsteuerzwecke;
- die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Verkäufers oder Dienstleistungserbringers;
- die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers oder Dienstleistungsempfängers, die dem Verkäufer oder Dienstleistungserbringer beim Erwerb angegeben wird;
- die Bezeichnung und die Anschrift des Verkäufers oder Dienstleistungserbringers bzw. bei natürlichen Personen den Namen und den ständigen Wohnsitz;
- die Bezeichnung und die Anschrift des Erwerbers oder Dienstleistungsempfängers bzw. bei natürlichen Personen den Namen und ständigen Wohnsitz;
- die Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen;
- den Preis der gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen je Einheit ohne Mehrwertsteuer sowie jede Preisminderung, sofern sie nicht im Preis je Einheit enthalten sind;
- die Steuerbemessungsgrundlage (ohne Mehrwertsteuer) für die gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen, die mit dem gleichen Mehrwertsteuersatz besteuert werden;
- den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz;
- den zu entrichtenden Mehrwertsteuerbetrag in der Landeswährung.

Bei steuerbefreiten oder zum Nullsatz besteuerten Gegenständen oder Dienstleistungen, oder wenn die Steuer vom Erwerber oder Dienstleistungsempfänger geschuldet wird, ist in der Rechnung ein Verweis auf die entsprechende Bestimmung des Mehrwertsteuergesetzes oder der Richtlinie 2006/112/EG oder ein anderer Hinweis darauf vorzunehmen, dass eine Steuerbefreiung oder eine Besteuerung zum Nullsatz gilt und/oder die Steuerschuldnerschaft verlagert wurde.

Bei der Lieferung neuer Fahrzeuge in einen anderen Mitgliedstaat der EU sind das Datum der ersten Inbetriebnahme, der Kilometerstand und die Zahl der Betriebsstunden des neuen Fahrzeugs anzugeben.

Bei Anwendung der Sonderregelung für Reisebüros/Tourismusedienstleistungen nach Abschnitt 2 Kapitel XII des Mehrwertsteuergesetzes oder der Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nach Abschnitt 3 Kapitel XII des o. g. Gesetzes ist ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes oder der Richtlinie 2006/112/EG oder ein anderer Hinweis darauf vorzunehmen, dass eine dieser Sonderregelungen angewandt wurde.

Wenn der Steuerschuldner ein von einem ausländischen Unternehmer bestellter Stellvertreter ist, sind die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, die Bezeichnung bzw. der Name und die Anschrift des Stellvertreters (bei einer natürlichen Person) anzugeben.

Wird eine Rechnung an eine Person ausgestellt, die einen Anspruch auf Rückerstattung der Verbrauchsteuern hat, ist auf der Rechnung der Gesamtbetrag der ermittelten Verbrauchsteuern anzugeben (wenn das vom Kunden verlangt wird).

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, BITTE EINZELHEITEN ANGEBEN

Elektronisch versendete Rechnungen werden anerkannt, wenn durch eine sichere elektronische Signatur die Echtheit der Rechnungsherkunft und Unversehrtheit des Rechnungsinhalts gewährleistet sind. Die diesbezüglichen Vorschriften sind in dem Gesetz der Republik Litauen Nr. VIII-1822 vom 11. Juli 2000 „Über elektronische Signaturen“ (teilweise geändert durch das Gesetz Nr. IX-934 vom 6. Juni 2002) geregelt.

Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen.

In dem Gesetz wird ein „qualifiziertes Zertifikat“ als Zertifikat verstanden, das von einem Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt wurde, der die von der Regierung bzw. ihrer bevollmächtigten Institution festgelegten Anforderungen erfüllt. Ein solches Zertifikat muss folgende Angaben enthalten:

- 1) Aufschrift, dass es sich um ein qualifiziertes Zertifikat handelt;
- 2) Kennung des Zertifizierungsdiensteanbieters und des Landes seines Sitzes;
- 3) Vorname und Name oder Pseudonym des Unterzeichners;
- 4) Spezifische Merkmale des Unterzeichners, wenn dies für den beabsichtigten Verwendungszweck des Zertifikats notwendig ist;
- 5) Kontrollangaben zur Unterschrift entsprechend den vorliegenden Daten zur Signaturerstellung des Unterzeichners;
- 6) Beginn und Ende der Gültigkeitsfrist des Zertifikats;
- 7) Vom Zertifizierungsdiensteanbieter zugewiesene Kennung des Zertifikats;
- 8) die sichere elektronische Signatur des Zertifizierungsdiensteanbieters;
- 9) Verwendungseinschränkungen des Zertifikats, sofern festgelegt;
- 10) Maximaler Umsatzbetrag, für den das Zertifikat verwendet werden darf, sofern festgelegt.

In dem Gesetz wird als „sichere Signaturerstellungseinheit“ eine Signaturerstellungseinheit verstanden, die folgende Anforderungen erfüllt:

- 1) Die für die Erzeugung der Signatur verwendeten Signaturerstellungsdaten können praktisch nur einmal auftreten und ihre Geheimhaltung ist gewährleistet;
- 2) Die für die Erzeugung der Signatur verwendeten Signaturerstellungsdaten können praktisch nicht abgeleitet werden und die verfügbaren Technologien schützen die Signatur vor Fälschungen;
- 3) Die für die Erzeugung der Signatur verwendeten Signaturerstellungsdaten können von dem Unterzeichner vor der Verwendung durch andere Personen verlässlich geschützt werden;
- 4) Die Signaturerstellungseinheit verändert während der elektronischen Signaturerstellung die zu unterzeichnenden Daten nicht und verhindert nicht, dass der Unterzeichner diese Daten vor dem Signaturvorgang verfolgen kann.

Qualifizierte Zertifikate ausländischer Zertifizierungsdiensteanbieter werden unter folgenden Voraussetzungen gleichermaßen wie qualifizierte Zertifikate von Zertifizierungsdiensteanbietern der Republik Litauen anerkannt:

- 1) Sie wurden von einem Zertifizierungsdiensteanbieter erstellt, der in der Republik Litauen akkreditiert ist;
- 2) Sie wurden von einem Zertifizierungsdiensteanbieter erstellt, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union akkreditiert ist;
- 3) Für das Zertifikat bürgt ein Zertifizierungsdiensteanbieter der Republik Litauen, der die von der litauischen Regierung bzw. ihrer bevollmächtigten Institution festgelegten Anforderungen erfüllt;
- 4) Für das Zertifikat bürgt ein Zertifizierungsdiensteanbieter eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der die Anforderungen erfüllt, die den von der Litauischen Regierung bzw. ihrer bevollmächtigten Institution festgelegten Anforderungen an Zertifizierungsdiensteanbieter entsprechen.

In der Republik Litauen werden außerdem ausländische Zertifizierungsdiensteanbieter und deren Zertifikate anerkannt, deren Anerkennung sich auf internationale Vereinbarungen stützt.

29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.

Bei Rechnungen, die elektronisch übermittelt oder bereitgestellt werden, ist kein zusätzliches Dokument in Papierform erforderlich.

30. SIND RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄSS ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.

Steuerpflichtige können Rechnungen auf elektronischem Weg nicht nur unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur ausstellen oder empfangen, sondern auch durch elektronischen Datenaustausch (englisch: EDI – *electronic data interchange*) mit einer speziellen Software, die bei der Datenübermittlung die UN/EDIFACT-Standards im Sinne der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches erfüllt, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten, oder sie können die Software einer in der Republik Litauen eingetragenen Geschäftsbank oder einer anderen Einrichtung, die bei der Datenübermittlung die UN/EDIFACT-Standards im Sinne der vorgenannten Empfehlung erfüllt, in Anspruch nehmen, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?

Steuerpflichtige können Rechnungen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Empfängers der Lieferung oder Dienstleistung elektronisch übermitteln. Diese Zustimmung kann stillschweigend erfolgen (z. B. dadurch, dass der Erwerber die Gegenstände oder Dienstleistungen angenommen oder bezahlt hat) oder schriftlich erteilt werden.

AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?

Rechnungen für die Lieferung von Gegenständen oder für Dienstleistungen im Inland, die von in der Republik Litauen steuerpflichtigen Unternehmen ausgestellt werden, sowie empfangene Rechnungen und sonstige damit zusammenhängende Angaben sind in Litauen aufzubewahren.

In elektronischer Form ausgestellte Rechnungen können auch in einem anderen Mitgliedstaat der EU aufbewahrt werden, jedoch muss ein uneingeschränkter Online-Zugriff auf die Daten (d. h. die Möglichkeit, sie zu lesen, auf elektronischem Weg abzurufen usw.) gewährleistet sein.

Auf elektronischem Weg ausgestellte und/oder empfangene Rechnungen sind zusammen mit den Angaben zum Versender und Empfänger der Rechnung und der Angabe von Ausstellungs-, Absendungs- und/oder Empfangsdatum der Rechnung aufzubewahren.

33. MUSS IM VORAUSS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE ANGEBEN.

Werden die Rechnungen (in elektronischer Form) in einem anderen Land aufbewahrt, so muss der Unternehmer das Finanzamt darüber informieren.

34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

10 Jahre.

35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND EINE ETWAIGE ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE BILD- UND DATENTRÄGER?

Elektronische Rechnungen werden in elektronischer Form, schriftliche Rechnungen in Papierform aufbewahrt. Rechnungen, die für langfristige Leistungen (d. h. für Dienstleistungen in einem fortdauernden Zeitraum wie z. B. Telekommunikation, Miete u. a.) und die langfristige Bereitstellung von Strom, Gas oder anderen Energiearten ausgestellt werden, können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.

36. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

Es ist nicht zulässig, Rechnungen in Ländern aufzubewahren, in denen die Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (kodifizierte Fassung) und die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer nicht angewendet werden.

VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG

37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG) GESTATTET? GELTEN DAFÜR SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN?

Kassenbelege über den Warenverkauf oder Leistungen im Kraftstoff Einzelhandel (Benzin, Diesel, Flüssiggas), die einen Betrag von 500 LTL (inklusive MwSt) nicht überschreiten und alle in den Rechtsvorschriften geforderten Angaben enthalten, einschließlich der Angaben, nach denen man den Käufer der Waren (Leistungen) identifizieren kann, werden als Rechnung anerkannt.

PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

38. WER MUSS MWST-ERKLÄRUNGEN EINREICHEN?

Jeder Mehrwertsteuerpflichtige muss regelmäßig eine MwSt-Erklärung einreichen, auch wenn er in dem betreffenden Steuerzeitraum keine Umsätze bewirkt hat.

39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Steuerzeitraum ist in der Regel ein Kalendermonat. Die geschuldete MwSt und die MwSt-Erklärung sind spätestens am 25. Tag des auf den Steuerzeitraum folgenden Monats zu entrichten bzw. einzureichen.

Ist ein Kalenderhalbjahr Steuerzeitraum, müssen die Zahlung der MwSt und Einreichung der MwSt-Erklärung spätestens am 25. Tag des ersten Monats nach Ablauf des Halbjahrs erfolgen.

Gelten andere Steuerzeiträume, so erfolgen die Zahlung der MwSt und Einreichung der MwSt-Erklärung spätestens innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

40. WIE ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DER IN DEN PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNGEN ANGEgebenEN ÜBERSCHÜSSE? GIBT ES RÜCKZAHLUNGSFRISTEN? WENN JA, BITTE ANGEBEN.

Der Mehrwertsteuerüberschuss, der nach Abführung der überschüssigen Beträge zur Deckung der nicht ausreichenden Steuerzahlungen übrig bleibt, wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Antrags auf Rückerstattung. Erfolgt eine Steuerprüfung, wird der MwSt-Überschuss innerhalb von 20 Tagen nach der Entscheidung der Steuerverwaltung zurückerstattet.

Für Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen, die zum Nullsatz besteuert werden, für die Warenausfuhr sowie für den Erwerb oder die Herstellung von Anlagevermögen kann der Steuerpflichtige die Rückerstattung des Mehrwertsteuerüberschusses beantragen, sobald der überschüssige Betrag in der MwSt-Erklärung erscheint (jedoch gelten für den zurückzuerstattenden Betrag bestimmte Beschränkungen).

Der übrige, bis zum Ablauf des Kalenderhalbjahres nicht verrechnete und nicht zurückerstattete Differenzbetrag kann dem Steuerpflichtigen nach dem Ablauf des jeweiligen Kalenderhalbjahres zurückerstattet werden.

In bestimmten Fällen, die durch eine Einschätzung des Risikos in Bezug auf den Steuerpflichtigen begründet sind, wird der Mehrwertsteuerüberschuss dem Steuerpflichtigen ohne gesonderten Antrag und ohne die o. g. Beschränkungen zurückerstattet.

41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?

Mehrwertsteuerpflichtige, deren Gesamteinnahmen aus ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im vorausgegangenen Kalenderjahr 200 000 LTL (57 931 EUR) nicht überschritten haben, können beim Finanzamt einen Steuerzeitraum von einem Kalenderhalbjahr beantragen. Dieses Recht haben auch neu niedergelassene Mehrwertsteuerpflichtige, die für das laufende Kalenderjahr Einnahmen aus ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von maximal 200 000 LTL (57 931 EUR) erwarten.

Bei mehrwertsteuerpflichtigen natürlichen Personen beträgt der Steuerzeitraum ein Kalenderhalbjahr, sofern sie beim zuständigen Finanzamt nicht die monatliche Abführung der Mehrwertsteuer beantragen.

Mehrwertsteuerpflichtige juristische Personen oder ausländische Unternehmer können beim zuständigen Finanzamt einen anderen Zeitraum als die monatliche MwSt-Abführung beantragen, wenn dies aufgrund von Besonderheiten der Buchführungsmodalitäten der ausländischen Muttergesellschaft der betreffenden juristischen Person oder der Buchführungsmodalitäten des ausländischen Unternehmers günstiger wäre. Für andere Zeiträume gilt:

- Sie dürfen höchstens 60 Tage betragen;
- Der Beginn des ersten Steuerzeitraums im Geschäftsjahr muss mit dem Anfang des Kalenderjahrs, und das Ende des letzten Steuerzeitraums muss mit dem Ende des Kalenderjahrs zusammenfallen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Mehrwertsteuerpflichtige, die Gegenstände in anderen Mitgliedstaaten erwerben oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen, die im Inland von Steuerpflichtigen eines anderen Mitgliedstaates erbracht werden, wenn die Mehrwertsteuer vom Leistungsempfänger zu berechnen und abzuführen ist.

42. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?

Nein.

ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG

43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN JE KALENDERQUARTAL ABGEGEBEN WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?

Nein.

44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?

Nein.

45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?

Nein.

ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN

46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

MwSt-Erklärungen können per Internet über das Informationssystem für elektronische Steueranmeldungen eingereicht werden. Die Voraussetzungen und Verfahren hierzu sind in den Vorschriften über das Einreichen von MwSt-Erklärungen auf elektronischem Wege geregelt, die durch die Verfügung Nr. VA-133 der Finanzbehörde beim Finanzministerium der Republik Litauen vom 9. Juli 2004 genehmigt wurden („Genehmigung der Vorschriften über das Einreichen von MwSt-Erklärungen auf elektronischem Wege. Nr. VA-133“ (Amtsblatt „Žinios“, 2004, Nr. 109-4115)).

Zunächst müssen die Steuerpflichtigen einen Vertrag über das Einreichen der Steuererklärungen auf elektronischem Wege abschließen und sich als Nutzer des Informationssystems für elektronische Steueranmeldungen registrieren lassen.

47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Die Meldungen können auf elektronischem Wege eingereicht werden. Zu den diesbezüglichen Voraussetzungen und Verfahren: Siehe Antwort auf Frage 46.

PFLICHTEN BEI DER EINFUHR

48. WER KANN GEMÄSS ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG BEI DER EINFUHR ALS MEHRWERTSTEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?

Die Einfuhrmehrwertsteuer ist vom Importeur zu entrichten, also der Person, die Waren ins Inland einführt und die verpflichtet ist, die Einfuhrzollschuld auf die Einfuhrwaren zu begleichen oder die die Einfuhrzollschuld zu begleichen hat, wenn auf die Einfuhrwaren Einfuhrabgaben, Agrarabschöpfungen oder sonstige Abgaben erhoben werden.

49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER?

Die Einfuhrmehrwertsteuer auf Waren ist innerhalb derselben Fristen zu entrichten wie etwaige Einfuhrabgaben gemäß dem Zollkodex der Gemeinschaften.

Die Regelungen für die Entrichtung von Einfuhrmehrwertsteuer, Verbrauchsteuern und Zollabgaben, die in der Republik Litauen anfallen, sind in den Vorschriften über Zollabgaben festgelegt, die durch die Verfügung Nr. 748 der Finanzbehörde beim Finanzministerium der Republik Litauen vom 24. Juni 1996 genehmigt wurden.

Wird die bei der Einfuhr zu entrichtende Mehrwertsteuer in einer schriftlichen Zollanmeldung oder einem gleichwertigen Dokument berechnet, gilt, dass die Zollstelle den Zahlungspflichtigen über diese Steuer durch die angenommene Zollanmeldung oder ein gleichwertiges Dokument unterrichtet hat. In diesem Fall ist der Zahlungspflichtige, der Anspruch auf Zahlungsaufschub hat, verpflichtet, die Mehrwertsteuer auf die Einfuhr aller im Kalendermonat in den freien Verkehr übergeführter Waren bis zum 16. Tag des Folgemonats auf das Konto des Zolls einzuzahlen; der Steuerpflichtige ohne Anspruch auf Zahlungsaufschub ist verpflichtet, die in jeder angenommenen Zollanmeldung oder einem gleichwertigen Dokument angegebene Einfuhrmehrwertsteuer bei der Zollabfertigung (vor Überlassung der Waren) für die in der Zollanmeldung oder einem gleichwertigen Dokument angegebenen Waren zu entrichten.

Entsteht die Steuerschuld nach Abgabe einer mündlichen Zollanmeldung, berechnet die Zollstelle die zu entrichtenden Beträge der Einfuhrmehrwertsteuer durch eine Anmeldung, deren Form durch die Zollbehörde beim Finanzministerium festgesetzt worden ist. In diesem Fall muss der Steuerpflichtige die Steuer bei der Zollabfertigung (vor Überlassung der Waren) entrichten.

Wird die berechnete Einfuhrmehrwertsteuer nicht im Voraus oder sofort nach Entstehen der Steuerschuld (bei der Zollabfertigung) gezahlt, kann die Zollstelle zur Gewährleistung der zollrechtlichen Verpflichtungen vom Steuerpflichtigen eine Sicherheitsleistung oder den Nachweis einer Bürgschaft für die erhobene Einfuhrmehrwertsteuer verlangen.

Bei Anwendung der im Zollkodex der Gemeinschaften vorgesehenen vereinfachten Zollverfahren gilt die Überlassung der Waren als Bescheid der Zollstelle über die zu entrichtenden Steuern/Abgaben. In diesem Fall hat der Steuerpflichtige Anspruch auf

Zahlungsaufschub und muss die Steuern, die für alle im Kalendermonat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren zu entrichten sind, bis zum 16. Tag des Folgemonats zahlen.

In sonstigen (oben nicht genannten) Fällen unterrichtet die Zollstelle den Steuerpflichtigen durch schriftlichen Bescheid über die buchmäßig erfasste, zu entrichtende Einfuhrmehrwertsteuer. In diesem Fall muss der Steuerpflichtige die im Bescheid angegebene Einfuhrmehrwertsteuer innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Zustellung des Bescheids auf das Konto der Zollstelle einzahlen.

50. GESTATTEN SIE EINE ZEITVERSETZTE VERBUCHUNG GEMÄß ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?

Steuerpflichtige, die gegenüber dem Zoll eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der Zahlung der zu entrichtenden Steuern erbracht haben, haben Anspruch auf Zahlungsaufschub; davon ausgenommen sind Steuerpflichtige, die nicht den Status einer juristischen Person haben, oder Steuerpflichtige, denen das Regionalzollamt den Anspruch auf Zahlungsaufschub aberkannt hat.

Darüber hinaus kann ein Mehrwertsteuerpflichtiger, der Waren eingeführt hat, deren Einfuhrmehrwertsteuer verrechnungsfähig ist (d. h. die Einfuhrmehrwertsteuer wird nicht entrichtet, sondern in der MwSt-Erklärung berechnet und mit dem abzuziehenden Mehrwertsteuerbetrag verrechnet), beim Distriktfinanzamt beantragen, dass dieses die Kontrolle über die Entrichtung der Steuer übernimmt. Die erhobene Einfuhrmehrwertsteuer kann in folgenden Fällen verrechnet werden:

a) für Waren, die der Steuerpflichtige in die Republik Litauen einführt und beabsichtigt, als langfristiges Vermögen zu Zwecken seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu nutzen (einschließlich der Waren, die ein Steuerpflichtiger, der Leasinggeschäfte betreibt, in die Republik Litauen einführt, um sie anderen Personen gemäß einem Leasingvertrag zur Nutzung zu übergeben);

b) für folgende durch Steuerpflichtige in die Republik Litauen eingeführten Waren: Heizöl, Erdöl und sonstige Erdöl-Rohstoffe, nukleare Brennelemente, Flüssig- und Erdgas.

Die Einfuhrmehrwertsteuer für die o. g. Waren kann verrechnet werden, wenn der Wert der Waren (die gemäß einem einzigen Vertrag als komplette technologische Einheit, Anlagen mit gleicher Bestimmung oder sonstige Investitionsgüter eingeführt werden) wenigstens 100 Tsd. LTL beträgt.

VERWALTUNGSPFLICHTEN

51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?

Es gibt eine Pauschalregelung für Landwirte, die die festgelegten Anforderungen erfüllen: Die betreffende Person muss einen landwirtschaftlichen Betrieb angemeldet

haben oder in Besitz von Dokumenten sein, die die Übergabe von Boden für einen privaten landwirtschaftlichen Betrieb belegen, wobei die Fläche höchstens 7 ha und die Gesamteinnahmen in den letzten 12 Monaten höchstens 100 000 LTL (29 000 EUR) betragen dürfen.

52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Nein.

53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDEN MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?

Die Formulare sind in litauischer Sprache verfügbar.

VORSTEUERABZUG

54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?

Vorsteuerabzug ist nicht möglich bei Gegenständen und Dienstleistungen, die unternehmensfremden Zwecken dienen.

Auch nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann:

- die Mehrwertsteuer auf den Erwerb und/oder die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen für Bewirtungs- und Repräsentationszwecke, sofern die Anschaffungskosten bei der Berechnung des steuerbaren Gewinns (der steuerbaren Einnahmen) gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht abgesetzt werden können;
- die Mehrwertsteuer auf den Erwerb oder die Einfuhr von Personenkraftwagen zur Beförderung von maximal 8 Personen (ohne Fahrer) oder von Geländefahrzeugen dieser Kategorie, sofern die Fahrzeuge nicht weiterverkauft oder vermietet werden oder mit diesen keine Personenbeförderungsleistungen erbracht werden.

Dieselben Einschränkungen gelten auch beim Abzug der Mehrwertsteuer auf die Vermietung von Fahrzeugen dieser Kategorien. Diese Einschränkungen gelten nicht bei Einstufung der Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften;

die Mehrwertsteuer auf den Erwerb von Dienstleistungen der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen bestimmter Kategorien, wenn der Steuerpflichtige am Geschäft über diese Dienstleistung als stiller Vermittler nicht beteiligt ist; Bei der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen erfolgt kein Vorsteuerabzug, wenn die Differenzbesteuerung Anwendung findet. Diese Bestimmung gilt für Tourismusleistungen, Gebrauchtgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten.

Kein Vorsteuerabzug ist möglich beim Erwerb eines Wohngebäudes, einer Wohnung, eines Gebäudes oder sonstigen Bauwerks von einer natürlichen Person, die

mehrwertsteuerpflichtig ist, wenn der erworbene Gegenstand nicht nur wirtschaftlichen, sondern auch anderen Zwecken dient.

55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?

Bei Repräsentationsaufwendungen kann die Mehrwertsteuer auf den Erwerb und/oder die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen für Bewirtungs- und Repräsentationszwecke zu maximal 75 % als Vorsteuer abgezogen werden.